



Die Polizei sucht diesen Unbekannten.

FOTO: POLIZEI

Unbekannter soll Frau bedroht haben

Polizei sucht mit Phantombild nach ihm.

Braunschweig. Die Polizei sucht mit einem Phantombild nach einem Mann, der am Montag, 9. Dezember, gegen 18.30 Uhr eine 25-Jährige auf ihrem Nachhauseweg an der Forweiler Straße bedroht haben soll. Der Unbekannte habe dann von ihr abgelassen und sei geflüchtet. Die Frau habe den Mann wie folgt beschrieben: etwa 28 Jahre alt, zirka 170 Zentimeter groß und sehr schlank mit einer kleinen spitzen Nase. Ferner habe er eine dunkle Kapuzenjacke getragen.

Nach Angaben der 25-Jährigen hat der Mann kurz vor der Tat mit seinem Mobiltelefon telefoniert und dabei türkisch gesprochen. Zeugen, die Angaben zu der Identität der abgebildeten Person machen können, werden gebeten, sich mit dem Kriminaldauerdienst unter ☎(0531) 4762516 in Verbindung zu setzen. red

26-Jähriger muss in die Psychiatrie

Im D-Zug-Prozess erkennt das Gericht auf Totschlag. Täter ist aber nicht schuldig.

Von Norbert Jonscher

Braunschweig. „Es war ein sinnloser Tod – und er ist vielen Menschen sehr nahe gegangen“, erklärte Richter Ralf-Michael Polomski gegenüber den Angehörigen des Opfers und verlas am Freitag das Urteil im sogenannten D-Zug-Prozess vor der 9. großen Strafkammer am Braunschweiger Landgericht.

Das Gericht befand: Der 26-jährige Beschuldigte hat in der Tat, wie angeklagt, am 5. Juli 2019 eine Frau (60) in der Gaststätte „D-Zug“ in der Friedrich-Wilhelm-Straße mit einem Messerstich ins Herz getötet. Er könne wegen einer schweren seelischen Erkrankung und einer daraus resultierenden Schuldunfähigkeit aber nicht wegen Totschlags verurteilt werden.

Das Gericht wies den 26-Jährigen stattdessen in ein psychiatrisches Krankenhaus ein, in dem er nun im Rahmen eines sogenannten Maßregelvollzugs medikamentös behandelt werden wird, um seinen von akutem Verfolgungswahn geprägten Zustand zu bessern und irgendwann wieder freikommen zu können. Die vom Gesetzgeber hierfür geforderten Voraussetzungen seien erfüllt, heißt es im Urteilspruch.

Es handele sich um eine schwere Tat, der Täter sei schuldunfähig und im jetzigen Zustand auch in Zukunft gefährlich für die Allgemeinheit. Dass er bei seiner Festnahme einen abgebrochenen Flaschenhals in seiner Jacke mitgeführt habe, sei dafür ein Beleg. Eine Aussetzung



An dieser Theke in der Gaststätte „D-Zug“ wurde die 60-jährige Frau erstochen.

FOTO: NORBERT JONSCHER

auf Bewährung käme insofern nicht in Betracht. Dafür spreche auch, dass die im Krankenhaus seit Monaten verabreichten starken Medikamente bislang keinen durchgreifenden Erfolg gebracht hätten.

Die 60-Jährige sei im „D-Zug“ ein „Zufallsoffer“ geworden. Polomski: „Es hätte jeden, wirklich jeden treffen können, der in der Situation auf ihn zugekommen wäre – ob jung oder alt, ob Mann oder Frau.“

Laut Gutachtern leidet der 26-jährige Braunschweiger an einer akuten paranoiden Schizophrenie. Er hört fremde Stimmen, die ihn demütigen, ihn quälen, ihn bedrohen und herausfordern. Das soll auch am Tattag so gewesen sein, sagte ein Mediziner während des Prozesses aus. Möglicherweise hätten diese

Stimmen dem Täter befohlen, die Frau zu töten. Das ließe sich aber objektiv nicht mehr klären.

Gegenüber der Polizei hatte der 26-Jährige ausgesagt, er habe der Frau das Messer in die Brust „reingerammt“, weil er unter Stress gestanden habe. „Wie im Traum“ sei er anschließend mit dem Rad nach Hause gefahren. Erst Tage später habe er im Internet erfahren und realisiert, dass er die Frau getötet hat. Als er sich dann aufgemacht habe, um das am Friedrich-Wilhelm-Platz weggeworfene Küchenmesser zu suchen und dieses nicht mehr fand, sei ihm klar geworden: Die Polizei hat das Messer ganz sicher vor ihm gefunden.

Laut Gericht hat der Beschuldigte nicht im Affekt, sondern in Tö-

tungsabsicht gehandelt, als er mit dem Messer zustach. Er habe sehr kräftig zugestochen, mit einem spitzen, höchst gefährlichen Werkzeug. Auf einen solchen Totschlag stehe normalerweise eine Freiheitsstrafe zwischen 5 und 15 Jahren.

Da der Täter seine Schuld jedoch nicht einsehen konnte, werde er nicht in dem Sinne bestraft. Polomski: „Das heißt aber nicht, dass die Tat ungesühnt bleibt.“ Im Gegenteil: Die angeordnete Unterbringung sei eine der schwersten Strafen, die nur ein Landgericht verhängen dürfe. Es handele sich nicht um ein „normales“ Krankenhaus. Die Dauer der Unterbringung sei nicht absehbar, sie könne längere Zeit dauern. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.